

Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Studiengang Master of Arts (M.A.) der Philosophischen Fakultäten vom 09.09.2002  
in der Fassung der Fachspezifischen Bestimmungen vom 14.07.2015\*  
(Lesefassung)

## Medienkulturforschung

### § 1 Profil des Studiengangs

(1) Der forschungsorientierte, konsekutive Masterstudiengang Medienkulturforschung befasst sich mit der Erforschung, Analyse und Bewertung gegenwärtiger und historischer Medienkulturen. Die Studierenden führen zugleich medienbezogene Expertisen aus verschiedenen verwandten Fächern zusammen. Ästhetisches Erscheinungsbild, technische Struktur und gesellschaftliche Gestaltungsmöglichkeiten von Medien bilden eine kulturelle Einheit, die es in allen diesen Dimensionen zu erforschen und zu beschreiben gilt. Die Studierenden lernen diese Mehrdimensionalität an ausgewählten, je konkreten Perspektiven der Medienkulturforschung kennen (etwa aus den Bereichen der Medienästhetik, Medienkomparatistik, Medienlinguistik oder Populärkulturwissenschaft). Zugleich eignen sie sich grundlegende Begriffe medienkulturwissenschaftlicher Theorien an, wobei sie Schwerpunkte in Kulturtheorie oder Medienlinguistik wählen. Die empirischen Schwerpunkte des Studiengangs orientieren sich an den die Mediengegenwart prägenden Merkmalen Visualität, Digitalität und Transmedialität, die sich die Studierenden nach eigener Wahl an spezifischen Gegenständen der Medienästhetik oder der Medienhistoriographie erarbeiten. Im Laufe ihres Studiums bearbeiten die Studierenden darüber hinaus unter Anleitung selbst konzipierte Forschungsprojekte, die sie methodisch auf die Durchführung der Masterarbeit vorbereiten: Sie erwerben dadurch Kenntnisse und Routinen der Forschungspraxis, so dass sie medienkulturwissenschaftliche Studien in ihren Möglichkeiten und Besonderheiten verstehen, evaluieren und durchführen können.

(2) Im Masterstudiengang Medienkulturforschung sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

### § 2 Studieninhalte

Die folgenden Module sind zu belegen:

<b>M 1 – Grundlagen der Medienkulturforschung (20 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>PL/SL</b>	<b>ECTS</b>	<b>SWS</b>	<b>Sem.</b>
Einführung in die Medienkulturforschung	S	P	SL	10	2	1
Masterseminar zu einführenden Themen der Medienkulturforschung	S	P	PL	10	2	1

<b>M 2 – Perspektiven der Medienkulturforschung (6 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>PL/SL</b>	<b>ECTS</b>	<b>SWS</b>	<b>Sem.</b>
Lehrveranstaltung 1 zu Perspektiven der Medienkulturforschung	V/Ü	P	SL	3	2	2
Lehrveranstaltung 2 zu Perspektiven der Medienkulturforschung	V/Ü	P	SL	3	2	2

<b>M 3 – Methoden und Praxis der Medienkulturforschung I (15 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>PL/SL</b>	<b>ECTS</b>	<b>SWS</b>	<b>Sem.</b>
Übung zur Definition von Forschungsprojekten	Ü	P	SL	5	2	1
Übung zur Durchführung von Forschungsprojekten	Ü	P	PL	10	2	2

<b>M 4 – Methoden und Praxis der Medienkulturforschung II (18 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>PL/SL</b>	<b>ECTS</b>	<b>SWS</b>	<b>Sem.</b>
Übung zur Auswertung von Forschungsprojekten	Ü	P	SL	5	2	3
Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/ einem Workshop/einem Kolloquium mit Bericht		P	SL	5		3
Hauptseminar zu aktuellen Fragen der Medienkulturforschung	S	P	PL	8	2	3

<b>M 5 – Ausgewählte Theorien der Medienkulturforschung (10 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>PL/SL</b>	<b>ECTS</b>	<b>SWS</b>	<b>Sem.</b>
Masterseminar zu Medien- und Kulturtheorie	S	WP	PL	10	2	2
Masterseminar zur Medienlinguistik	S	WP	PL	10	2	2

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen.

<b>M 6 – Ausgewählte Gegenstände der Medienkulturforschung (10 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>PL/SL</b>	<b>ECTS</b>	<b>SWS</b>	<b>Sem.</b>
Masterseminar zur Medienhistoriographie	S	WP	PL	10	2	3
Masterseminar zur Medienästhetik	S	WP	PL	10	2	3

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen.

<b>M 7 – Vertiefende Aspekte der Kulturwissenschaft (11 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>PL/SL</b>	<b>ECTS</b>	<b>SWS</b>	<b>Sem.</b>
Lehrveranstaltungen zu studiengangrelevanten kulturwissenschaftlichen Themen	V/S/Ü	P	SL	11	4-6	1/2/3

Die Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterinnen.

### § 3 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den gemäß Absatz 2 Satz 1 abzulegenden studienbegleitenden Prüfungen sowie der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung gemäß Absatz 3.

(2) In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Grundlagen der Medienkulturforschung
  - Masterseminar zu einführenden Themen der Medienkulturforschung: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 3 – Methoden und Praxis der Medienkulturforschung I
  - Übung zur Durchführung von Forschungsprojekten: schriftliche Prüfungsleistung
3. M 4 – Methoden und Praxis der Medienkulturforschung II
  - Hauptseminar zu aktuellen Fragen der Medienkulturforschung: mündliche Prüfungsleistung
4. M 5 – Ausgewählte Theorien der Medienkulturforschung
  - Masterseminar zu Medien- und Kulturtheorie: schriftliche Prüfungsleistung bzw.  
Masterseminar zur Medienlinguistik: schriftliche Prüfungsleistung
5. M 6 – Ausgewählte Gegenstände der Medienkulturforschung
  - Masterseminar zur Medienhistoriographie: schriftliche Prüfungsleistung bzw.  
Masterseminar zur Medienästhetik: schriftliche Prüfungsleistung

Bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen gemäß Satz 1 werden die Modulnoten jeweils einfach gewichtet.

(3) Die Masterarbeit ist zu einem studiengangspezifischen Thema anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.

In der etwa 45-minütigen mündlichen Masterprüfung soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie über die im Studium auf breiter fachlicher Basis zu erwerbenden Kenntnisse verfügt und sie theoretisch und methodisch kritisch zu reflektieren und anzuwenden weiß. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

#### Erläuterung der Abkürzungen

S Seminar  
Ü Übung  
V/Ü Vorlesung/Übung

P Pflichtveranstaltung  
WP Wahlpflichtveranstaltung

ECTS Anzahl der in der Lehrveranstaltung/Modulkomponente zu erwerbenden ECTS-Punkte  
SWS Vorgesehene Semesterwochenstunden  
Sem. empfohlenes Fachsemester

PL In der betreffenden Lehrveranstaltung/Modulkomponente ist zwingend eine studienbegleitende Prüfungsleistung (PL) zu erbringen; für den Erwerb der zugehörigen ECTS-Punkte kann darüber hinaus die Erbringung von Studienleistungen erforderlich sein.

SL In der betreffenden Lehrveranstaltung/Modulkomponente ist für den Erwerb der ECTS-Punkte nur die Erbringung von Studienleistungen (SL) erforderlich; eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist nicht zu erbringen.

PL/SL In der betreffenden Lehrveranstaltung/Modulkomponente kann der/die Studierende nach Maßgabe der Bestimmungen in § 3 der vorliegenden Prüfungsordnungsbestimmungen wählen, ob er/sie eine studienbegleitende Prüfungsleistung (PL) oder ausschließlich Studienleistungen (SL) erbringt.

\* Inkrafttreten

Die Änderungssatzung vom 14.07.2015 tritt zum 01.10.2015 in Kraft.